

**Referat Dr. Benno Bulitta**

Hauptgeschäftsführer der Deutschen Privaten Finanzakademie GmbH  
Thüringen

## Die Kirchensteuer ja oder nein

Die beiden Jahre nach 1989 haben in unserem Land viel verändert  
- auch die Diskussion um die Kirchensteuer.

Ein Vergleich der Einnahmen zwischen den Kirchen in den alten und neuen Bundesländern zeigt:

Während zum Beispiel im Bund der Evangelischen Kirchen der damaligen DDR ein freiwilliger Kirchenbeitrag von 25,- DM je Gemeindeglied geleistet wurde, finanzierten sich die Evangelischen Kirchen in den alten Bundesländern 1989 mit jährlich 280,- DM pro Gemeindeglied.

Die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes brachte uns also auch eine Diskussion über die Kirchensteuer. "Das Kirchensteuersystem ist erklärungsbedürftig", meinen die Bürger in den neuen Bundesländern.

47 Prozent der Bundesbürger -so das ZDF Politbarometer vom März 1992- sprechen sich für die Abschaffung der Kirchensteuer aus. Das Würzburger Volksblatt vom 6. März spricht "von einer Mehrheit der von uns befragten Landkreisbürger", die sich angeblich gegen die Kirchensteuer wenden. Nur die Funktionsträger der Amtskirchen äußerten -so das Volksblatt- eine andere Meinung.

Handelt es sich hier um einen groß angelegten, strategischen Angriff gegen die Kirche oder tatsächlich um die Meinung des Volkes? Sollte uns diese Diskussion nicht wachrütteln aus einem Dornröschenschlaf 'der heilen Welt'? Sollten die Kirchen dem Bürger nicht noch mehr verdeutlichen, warum sich unser deutsches Kirchensteuersystem bewährt hat?

Der Leiter des Landeskirchenamtes München und im Rat der EKD zuständig für Haushalt und Steuern, Oberkirchenrat Dr. Werner Hofmann, meint:

*"Wir können und wollen nicht behaupten, daß die Kirchensteuer das einzig mögliche Finanzierungssystem für eine Kirche ist. Es ist auch nicht sicher, daß diese Institution den Kirchen noch jahrzehntelang erhalten bleibt. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, daß die Kirchensteuer im Zuge der Steuerharmonisierung der Europäischen Gemeinschaft einmal fallen wird. Falls*

*diese Situation eintritt, müssen die Kirchen auf ein Beitragsverfahren umsteigen."*

Die Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft ist also neben der Wiedervereinigung Deutschlands ein weiterer Anlaß, das Finanzierungssystem "Kirchensteuer" zur Diskussion zu stellen.

Hier liegt allerdings -ob gewollt oder unbeabsichtigt- ein Denkfehler: Die europäische Steuerharmonisierung bezieht sich lediglich auf die indirekten Steuern. Die Kirchensteuer ist aber eine direkte Steuer, die zusätzlich zur Lohn- und Einkommensteuer erhoben wird.

Außerdem fällt die Kirchensteuer unter die Kulturhoheit der Mitgliedsländer, für die die EG ohnehin nicht zuständig ist.

Kirchensteuerrecht ist außerdem Landes- und nicht Bundesrecht.

Es ist verwunderlich, daß sich bestimmte Politiker hinsichtlich einer angeblichen EG-Harmonisierung für die Abschaffung der Kirchensteuer so stark machen, andere "liebgewordene" Regularien - zum Beispiel im Schulwesen- nicht übernehmen wollen.

Ansatzpunkte zur Streichung des Kirchensteuer-Systems dürfte es zwangsläufig aus europäischer Sicht nicht geben - diese Diskussion ist aber für die Gegner der Kirche vielleicht ein willkommener Anlaß, am geltenden System der Kirchensteuer und an der Institution Kirche selbst zu rütteln.

Für die CDU, so ihr Vorsitzender Helmut Kohl im Februar dieses Jahres, sei die Abschaffung der Kirchensteuer kein Thema. In Anbetracht der großen sozialen und gesellschaftlichen Leistungen und Aufgaben, so Kohl, die die Kirchen in Deutschland und nicht zuletzt in der Dritten Welt wahrnehmen, sei es für ihn selbstverständlich, daß das bisherige System der Kirchensteuer beibehalten wird.

Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums werden die Kirchen auch in Zukunft auf das ihnen zustehende Besteuerungsrecht nicht verzichten. Dem Bundesfinanzminister sind auch keine Initiativen oder Erwägungen bekannt, die Kirchensteuer im Rahmen der EG-Harmonisierung der Steuergesetze abzuschaffen oder sonst zu ändern.

## 56 Millionen Christen in Deutschland

30 Millionen evangelische Christen und 26 Millionen katholische Christen sind in unserem vereinigten Deutschland registriert. Die Kirchensteuer hat also eine erhebliche ökonomische und finanzielle Bedeutung.

Nachdem aber die Bürger in den neuen Bundesländern auf ihrer Lohnsteuerkarte die Zugehörigkeit zu einer Kirche dokumentieren müssen, ist die Kirchensteuer als Novum in den neuen Bundesländern auf erhebliche innere Vorbehalte gestoßen, ganz abgesehen von den administrativen Schwierigkeiten.

Das niedrige Lohnniveau und die große Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern werden im östlichen Teil unseres Vaterlandes in den nächsten Jahren kaum große Beitragsaufkommen erwarten lassen.

So zahlten zum Beispiel die evangelischen Kirchen der alten Bundesländer 1991 ca. 350 Millionen Mark und 1992 ca. 500 Millionen an ihre Glaubensbrüder in den neuen Bundesländern.

Über der Verband der Deutschen Diözesen fließen in diesem Jahr ca. 200 Millionen in die neuen Bundesländer, um die Kosten der Seelsorge im personellen Bereich abzusichern.

Die Kirchensteuerzahler im Westen werden auch noch lange Zeit die Kirche im Osten unseres Landes finanziell unterstützen müssen; denn neben dem geringen zu erwartenden Kirchensteueraufkommen im Osten wird der eklatant schlechte Zustand kirchlicher Gebäude auf Jahrzehnte hinaus ein umfangreiches und teures Bauprogramm herausfordern.

Die Kirchensteuer wird also auch noch zu einem dahinschwelenden Thema, das auch in den nächsten Jahren unter dem Thema "Kosten der Wiedervereinigung" diskutiert werden wird.

Oberkirchenrat Dr. Hofmann empfiehlt als Strategie gegen die zunehmende Diskussion um die Kirchensteuer eine Verstärkung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Die Kirchensteuerzahler müßten noch mehr Rechenschaft erhalten über die Verwendung ihrer Steuern.

Es müßten Wege gefunden werden, auch die Lohnsteuerzahler zu informieren. Gerade diejenigen, die kaum Gebrauch von kirchlichen Einrichtungen machen, müßten den Eindruck gewinnen: Es sei gut und nützlich, daß Kirchensteuer bezahlt wird, weil damit Sinnvolles geschehe.

## Welche rechtlichen Grundlagen liegen der Kirchensteuer zugrunde?

Ich will kurz auf die rechtlichen Grundlagen über das Kirchensteuerrecht eingehen.

Blicken wir kurz in die Geschichte:

In der abendländischen Geschichte ergaben sich folgende Entwicklungen der Finanzierung kirchlicher Aufgaben:

1.

Die unmittelbare Staatssubventionierung im nachkonstantinischen römischen Reich.

2.

Der Zehnt unter Pipin III. (741 - 768) als Zwangsabgabe mit reichsrechtlicher Anerkennung

3.

Die Finanzierung aus Erträgen des Kirchenbesitzes, der geschenkt, ererbt oder erworben war.

4.

Nach dem 19. Jahrhundert die Ausbildung der Kirchensteuern.

Die Grundformen der kirchlichen Einnahmequellen sind

- Kollekten und Spenden,
- die Finanzierung der Kirchen durch den Staat,
- die Finanzierung der Kirchen durch Erträge des eigenen Vermögens,
- das Kirchenbeitragssystem und
- das Kirchensteuersystem.

Für die Kirche ist es möglich Steuern zu erheben, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Bei Rückständen können sie sofort vollstreckt werden. Teilweise übernimmt der Staat die Erhebungsverwaltung.

Diese Zwangssteuern finden wir in Dänemark, Finnland, Island, Österreich, Schweden, in der Schweiz, Spanien, Italien und in der Bundesrepublik Deutschland.

Während das Kollekten- und Spendensystem in den klassischen Trennungsländern praktiziert wird, besteht das Kirchenbeitrags- und Kirchensteuersystem in den Ländern, in denen die Beziehungen zwischen Staat und Kirche verfassungs- oder vertragsrechtlich abgesichert sind.

Das Kirchensteuerrecht gehört zu den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Staat und Kirche, bei denen sowohl dem Staat als auch der Kirche eine Regelungskompetenz zukommt.

Steuern sind Abgaben, zu denen die Mitglieder aufgrund bestehender Rechtsvorschriften **verpflichtet** sind. Diese Abgaben können erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwanges beigetrieben werden; d. h. sie können beigetrieben werden, ohne das zuvor eine Klage erhoben werden muß.

Steuern sind **bedingungsfeindlich**, d. h. an die Zahlung von Steuern kann von Seiten des Steuerpflichtigen keine Bedingung geknüpft werden. Deshalb ist auch eine Zahlung von Steuern unter Vorbehalt nicht möglich. Dies wurde vom Bundesfinanzhof im Zusammenhang mit dem Thema "Rüstungsausgaben" bestätigt.

Unter Kirchensteuern versteht man die **öffentlich-rechtlichen Abgaben in Geld**, die von der Religionsgemeinschaft mit öffentlich-rechtlicher Korporationsqualität aufgrund eines kirchenrechtlichen Anspruches von ihren Mitgliedern ohne Gegenleistung erhoben werden können, wobei die Steuerpflicht gesetzlich festgelegt ist.

Die Berechtigung zur Erhebung von Steuern **von ihren Mitgliedern** wird in der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, durch Artikel 140 des Grundgesetzes zugesprochen. Diese können Sie unter Verwendung der bürgerlichen Steuerlisten und unter Beachtung der landesrechtlichen Bestimmungen wahrnehmen, wobei Sie selbst entscheiden, ob Sie von diesem Recht voll, eingeschränkt oder gar nicht Gebrauch machen wollen.

Die Kirchensteuer läßt sich in zwei Arten unterteilen: Die Zuschlagssteuer und das Kirchgeld.

1.

Als **Zuschlagsteuer** unter Anbindung der Kirchensteuer an die staatlichen Steuern (Einkommens- und Lohnsteuer)

2.

Als Steuer mit eigenem Steuertarif, zum Beispiel das Kirchgeld

In der Regel ist die Kirchensteuer eine **Zuschlagsteuer**, d. h. sie knüpft an andere Steuerarten an und wird als Zuschlag zu diesen erhoben. Maßstab für die Kirchensteuer kann die Einkommens- bzw. die Lohnsteuer, die Vermögenssteuer oder der Grundsteuermeßbetrag sein.

Als Bemessungsgrundlage dient die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte staatliche Steuer abzüglich der Kinderentlastungsbeträge gemäß § 51 a Einkommensteuergesetz.

Während der Staat die Höhe der für den Veranlagungszeitraum zu begleichenden Steuer festsetzt, bestimmt die Kirche die Höhe des Zuschlags, aus dem sich die Kirchensteuer errechnet. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg werden 8 %, in den anderen Bundesländern 9 % der dem Staat gegenüber geschuldeten Einkommens- oder Lohnsteuer als Kirchensteuer festgesetzt.

Wichtig ist, daß der Hebesatz im Bundesland einheitlich sein muß, d. h. zwischen allen Kirchen muß dieser Hebesatz abgesprochen werden.

Das Kirchgeld ist eine **Ortskirchensteuer**, die den Kirchengemeinden unmittelbar zugute kommt. Kirchgeldpflicht besteht bei jedem Kirchenmitglied, das über ein bestimmtes Einkommen verfügt, unabhängig davon, ob staatliche Steuerpflicht besteht.

In Bayern z. B. beträgt das Kirchgeld zwischen 3,- und 30,- DM pro Jahr.

## **Entstehungsgeschichte des Kirchensteuereinzugs**

**Bereits in den Beratungen zur Weimarer Reichsverfassung wurde das Pro und Kontra der Kirchensteuer diskutiert.** Man überlegte, ob es für die Kirche günstiger sei, eigenständig die Kirchensteuer festzusetzen. Nach ausführlichen Diskussionen sprach man sich bereits in den Beratungen zur Weimarer Verfassung 1919 dafür aus, Kirchensteuern mit Hilfe staatlicher Mitwirkung festzusetzen und diese nicht nur bei der Zwangsbeitreibung der Kirchensteuer, sondern schon bei der Festsetzung der Kirchensteuer in Anspruch zu nehmen.

Nach dem 2. Weltkrieg machten alle Kirchen vom Angebot des Einzugs der Kirchensteuer zusammen mit der staatlichen Steuer Gebrauch, wobei der Arbeitgeber durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, die Kirchensteuer zusammen mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Lediglich in Bayern nehmen die Kirchensteuerämter noch die Veranlagung der Kircheneinkommensteuer aufgrund vom Staatlichen Finanzamt ermittelten Steuerdaten selbständig vor.

Folglich wird in Bayern die Kircheneinkommensteuer vom Kirchensteueramt, die Kirchenlohnsteuer vom Staatlichen Finanzamt und das Kirchgeld von der Gemeinde festgesetzt und erhoben.

Die Auftragsverwaltung des Staatlichen Finanzamtes für die steuererhebungsberechtigten Kirchen umfaßt die gesamte Verwaltung der Kirchensteuer unter Festsetzung über die Erhebung bis zur Beitreibung.

Dafür erhält das Finanzamt bis zu 4 % des Kirchensteueraufkommens.

Gehen wir jedoch weiter kurz in die Geschichte zurück:

Während die Lehre der katholischen Kirche über ihr Verhältnis zum Staat im Mittelalter von der sogenannten Zwei-Schwerter-Theorie beherrscht wurde, wonach der Anspruch auf Überordnung der Kirche über die weltliche Obrigkeit mit dem Vorrang des geistlichen Schwertes in einer christlichen Welt (*corpus christianum*) begründet wurde, kannte die Evangelische Kirche nach den Lehren der Reformatoren keinen Herrschaftsanspruch gegenüber dem Staat, sondern vertrat ihren dem Staat gegenüber selbständigen Öffentlichkeitsanspruch.

Wichtig war aber - besonders seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 - die Frage nach der Übereinstimmung der Grenzen von Territorium und Konfession, und zwar auch bei den katholischen Fürsten (*cuius regio, eius religio*).

Ausdruck dieser Auffassung wurde in der Zeit der Reformation der Ausbau des sogenannten landesherrlichen Kirchenregiments, in dem der Landesherr als "Notbischof" oder als "erstes Glied der Kirche" seine Befugnis zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten erhielt und ausübte.

Dieses landesherrliche Kirchenregiment hat in Deutschland bis zum Jahre 1918 bestanden. Zwar hatten sich im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus sowohl im Selbstbewusstsein des Staates als auch in der Selbstbeurteilung der Kirche bereits Veränderungen ergeben. Jedoch wirkten sich diese auf das rechtliche Verhältnis von Staat und Kirche nur langsam aus.

Die Leitung der Kirche durch Konsistorien, die gemischte staatlich-kirchliche Behörden waren und bei denen der Landesherr als *summus episcopus* (oberster Bischof) die letzte Entscheidung behielt, bildete ein konstantes Element.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 enthielt keinerlei Bestimmungen staatskirchenrechtlichen Inhalts. Eine entscheidende Stufe erreichte der Prozess der Distanzierung vielmehr erst mit dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918 und der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, die "Weimarer Reichsverfassung" (WRV) genannt wird.

Sie bestand aus zwei Hauptteilen, dem ersten mit der Bezeichnung "Aufbau und Aufgaben des Reichs" und dem zweiten unter der Überschrift "Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen".

Aus dem ersten Hauptteil ist für unser Thema nur eine Bestimmung aus dem ersten Abschnitt ("Reich und Länder") erwähnenswert, nämlich der Art. 10 Nr. 1, wonach das Reich im Wege der Gesetzgebung für "die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften" Grundsätze aufstellen konnte.

Die Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz ist eines der charakteristischen Kennzeichen des derzeit geltenden Staatskirchenrechtes.

Die grundsätzliche Trennung hat dennoch den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen beibehalten, das Zusammenwirken von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz ist als sachorientierte Zusammenarbeit (z. B. Religionsunterricht, theologische Fakultäten, Kirchensteuer, Sozial- und Bildungswesen), zu werten.

Charakteristisch ist letztlich auch die Praktizierung des Verhältnisses im Sinne einer auf Ausgleich gerichteten Verständigung.

Die Weimarer Reichsverfassung ist im Artikel 140 Bestandteil des Grundgesetzes geworden:

Absatz 1 des Artikels 136 WRV ist der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 entlehnt und deckt sich inhaltlich weithin mit Abs. 2. Beide Absätze sind altliberales Gedankengut. Sie verbieten es zum Beispiel, die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter von dem religiösen Bekenntnis abhängig zu machen. Es ist daher verfassungswidrig, wenn bei der Ausschreibung und Besetzung einer Stelle im Staatsdienst als "Qualifikation" die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche oder die Nichtzugehörigkeit zur Bedingung gemacht wird (vgl. auch Art. 33 Abs. 3 GG).



Absatz 2 dieses Artikels der WRV gewährleistet die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften ist ein Bestandteil der Glaubensfreiheit des Artikels 4 und der allgemeinen Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG.

Absatz 3 sichert ausdrücklich die - schon aus Artikel 4 GG abzuleitende - Freiheit des Schweigens. Während Satz 1 von der "religiösen Überzeugung" spricht, nach der zu fragen der Staat niemals und unter keinen Umständen befugt ist, erstreckt sich Satz 2 auf die "Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft" d. h. die objektive, äußerliche Mitgliedschaft in einer religiösen Organisation), die der Staat erfragen darf und der Bürger wahrheitsgemäß angeben muss.

Die Wendung "dass davon Rechte und Pflichten abhängen" ist so auszulegen, dass die Befugnis überall da besteht, wo die Feststellung und Verwirklichung irgendeines Rechtes (des Staates, der Gemeinde, der Kirche, einer Einzelperson) von der Antwort abhängt. Hierunter fällt also auch das Recht der Kirche, ihre Angehörigen zu besteuern. Die bekannten Eintragungen der Konfession auf der Lohnsteuerkarte haben hier ihre verfassungsrechtliche Grundlage.

Mit dieser Rechtsmaterie, dem Selbstbestimmungsrecht, der Autonomie der Religionsgesellschaften, hat sich das Bundesverfassungsgericht in mehreren grundlegenden Entscheidungen in den vergangenen Jahren beschäftigt.

Absatz 4 verbietet lediglich staatlichen, nicht kirchlichen Zwang. Das Recht der Kirche, ihre Mitglieder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten, bleibt unberührt, da jeder sich diesen Pflichten durch staatlich geregelten Austritt entziehen kann. Zur Eidesform enthält das Grundgesetz für den Bundespräsidenten (Art. 56 Abs. 2) sowie für den Bundeskanzler und die Bundesminister (Art. 64 Abs. 2) eine ausdrückliche entsprechende Vorschrift.

Aus den Rechten und Begünstigungen folgen selbstverständlich auch Bindungen und Pflichten  
Lassen Sie mich einzelne Beispiele nennen:

1.  
**Die Kirche braucht zu manchen Maßnahmen das Einverständnis des Staates.**

a) Kirchengesetze und manche Beschlüsse der Kirchengemeinderäte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nach außen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

b) Urkunden über die Bildung, Teilung und Aufhebung von Kirchengemeinden werden ebenfalls dem Staat vorgelegt.

c) Wenn Pfarrer, die nicht Deutsche sind oder nicht die normale Ausbildung erhalten haben, in ein leitendes kirchliches Amt oder in eine Pfarrstelle berufen werden sollen, wird vorher die staatliche Zustimmung eingeholt.

d.) Kirchensteuergesetze und Beschlüsse über die Kirchensteuer bedürfen der staatlichen Anerkennung.

2.

Wo die Kirche öffentliche Gewalt ausübt, wie z. B. in ihren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder auf dem Gebiet der Besteuerung, unterliegt sie zum Teil der Kontrolle durch staatliche Gerichte (Verwaltungsgerichte oder Finanzgerichte), jedenfalls auf dem Gebiet der Besteuerung und auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse soweit, als keine eigenen rechtlichen Regelungen getroffen sind.

3.

Über die rechtlich ausdrücklich bestimmten Bindungen hinaus ist die Kirche dem Staat gegenüber zu einem loyalen Verhalten verpflichtet, wie es der Freundschaftsklausel in den Kirchenverträgen entspricht.

Das ist allerdings das Gegenteil von Unterwerfung der Kirche unter den Staat oder von Staatshörigkeit und hindert die Kirche nicht, einzelne Maßnahmen des Staates zu kritisieren.

Aber es verpflichtet die Kirche allgemein zur Rücksichtnahme auf die staatlichen Aufgaben und zu dem Bemühen, Meinungsverschiedenheiten im Guten zu beseitigen, im einzelnen etwa zur Amtshilfe oder zur Mitarbeit bei der Erhaltung wertvollen Kulturgutes.

### **Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Die Kirche wird durch ihre Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts in bestimmter Weise rechtlich qualifiziert und dadurch den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften - in gewisser Hinsicht, wie immer wieder einschränkend zu betonen ist - angeglichen oder angenähert.

Auch ihre Arbeitsweise wird - auch hier wieder beschränkt auf bestimmte Gebiete - der des Staates oder der politischen Gemeinden ähnlich, vergleichbar oder verwandt. Das zeigt uns deutlich die kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.

Dasselbe gilt vom kirchlichen Personalwesen. Die Pfarrer, die für die Kirche typischsten Mitarbeiter, werden besoldet nach Vorschriften, die vom Staat übernommen worden sind und dem staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht jeweils angepasst werden.

Rechtlich zwingend ist das nicht, jedenfalls nicht in dem Grade, in dem es geschieht. Erst recht gilt die Ähnlichkeit oder Gleichheit für die kirchlichen Beamten und den größten Teil der Angestellten.

Deshalb ist ein Wechsel vom Staat zur Kirche und umgekehrt besonders für jüngere Mitarbeiter leicht möglich und kommt auch häufiger vor. Erleichtert wird der Wechsel durch die gegenseitige Anrechnung von Dienstzeiten.

### **Kirchensteuer als ein vorgeschobenes Angriffsinstrument gegen die Kirche?**

Seit Jahren richten sich immer wieder Angriffe gegen die Stellung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts, und zwar von außen und von innen. Motive und Ziele sind verschieden. Manche wollen den Einfluß der Kirche bekämpfen, manche wollen sie von Belastungen und Bindungen befreien.

Manche Angriffe richten sich gegen alles, was mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirche zusammenhängt, manche wenden sich nur gegen einzelne Befugnisse, z. B. gegen das Steuerrecht, sei es als Ganzes, sei es gegen die Abhängigkeit der Kirchensteuern von den staatlichen Steuern als Maßstabsteuern, sei es gegen die Einziehung der Kirchensteuer durch den Staat.

Bei der Beurteilung dieser Angriffe ist zu bedenken, dass die rechtliche Stellung unserer Kirche in einer langen Entwicklung entstanden und auch bei grundsätzlichem Wandel der Ansichten über das Verhältnis von Kirche und Staat vom Gesetzgeber immer behutsam behandelt worden ist.

Schon dies spricht gegen radikale Maßnahmen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Dieser Hinweis kann für sich allein natürlich noch nicht überzeugen. Er könnte sogar als traditionalistisch gebrandmarkt werden, und Tradition ist nach manchen Äußerungen zur Zeit schon beinahe ein Ausdruck, für den man sich unter intelligenten Menschen entschuldigen muss.

Es ist sicher auch richtig, dass Bräuche, Rechte oder Einrichtungen nicht schon deshalb gut sind, weil sie alt sind. Man muss aber auch nicht umgekehrt meinen, daß eine Einrichtung schon deshalb schlecht ist.

Im übrigen: Wer grundsätzlich gegen die Tradition ist, sollte recht kritisch gegenüber dem Kampf gegen die Kirche und ihre Positionen sein; denn dieser Kampf hat auch schon eine recht lange Tradition.

Dennoch bleibt es dabei, dass der Hinweis auf Tradition allein nicht überzeugen kann. Auch ein anderer Grund ist nicht durchschlagend, nämlich der Hinweis auf das geringer werdende Echo der Verkündigung und den rückläufigen Kirchenbesuch, verbunden mit der Forderung, die Kirche solle hieraus die Konsequenzen ziehen und ihre "überholte Positionen" aufgeben.

Hier scheinen mir Beobachtung und Folgerung allzu schnell miteinander verbunden zu werden. Näher liegt hier doch die Forderung an die Kirche, sich um die Menschen zu bemühen, die gleichgültig oder an der Verkündigung irre geworden sind.

Das verlangt freilich viele mühsame und unscheinbare Arbeit, die niemals so populär sein wird wie ein schmissiger Zeitungsartikel gegen die Kirchensteuern.

Wollen wir uns der Sachargumentation zuwenden und dabei Fragen und Einwände zur Kirchensteuer diskutieren.

## 1.

### **Wird die Kirche durch ihre Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben gehindert?**

Meiner Meinung nach nein! Man kann zwar von bestimmten Bindungen und Genehmigungsvorbehalten sprechen. Aber die Genehmigung bestimmter Maßnahmen, etwa zur Bildung neuer Gemeinden ist für die Sache nicht unbedingt ein Nachteil.

Ich sehe auch nicht, inwiefern ein Pfarrer an seiner eigentlichen Arbeit, für die er ausgebildet und angestellt worden ist

- Predigt, Katechese, Gemeindebesuche, Vorsitz im Presbyterium und alle anderen Aufgaben, welche die Kirchenordnung von ihm verlangt - dadurch gehindert wird, dass seine Gemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Zu einem anderen Urteil kann man freilich kommen, wenn man die Aufgaben der Kirche oder des Pfarrers anders versteht, also etwa den Pfarrer zum Funktionär bestimmter Anschauungen macht.

## 2.

### **Würde die Kirche durch Aufgabe ihrer Eigenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts etwas für ihre Arbeit Wesentliches gewinnen?**

Diese Hoffnung oder Erwartung hegen sicherlich nicht die Feinde der Kirche, die - gerade um ihren Einfluß zu bekämpfen - die Einebnung der Kirche in die privaten Vereine, ihre Finanzierung durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Gaben und die Beseitigung des Religionsunterrichtes in den Schulen verlangen.

Dazu genügt nicht die Behauptung, die Kirche verlasse sich zu leicht auf die vom Staat, also von außen kommende Hilfe. Denn damit könnte man jedes Hilfsmittel, jedes Gebäude, jede Einnahme im Haushalt, ja vor allem jede Zuwendung aus öffentlichen Mitteln als gefährlich verdächtigen.

Natürlich dürfen wir nicht meinen, dass die Kirche ihren heutigen Rechtsstand bis in ferne Zukunft behalten wird. Aber solange sie ihn hat, brauchen wir nicht daran zu rütteln. Wir sollten lieber anerkennen, dass die rechtliche Stellung der Kirche immer noch viel Einfluss- und Arbeitsmöglichkeiten herkömmlicher und neuer Art gibt. Wir sollten sie nutzen und nicht zerstören.

Im Übrigen ist das Kirchensteuerrecht in der Verfassung garantiert. Es könnte nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit abgeschafft werden.

### **Welche Verträge wurden zwischen Staat und Kirche geschlossen?**

Es ist umstritten, ob die sogenannten Kirchenverträge zum Staatskirchenrecht im hergebrachten Sinne gehören, haben wir sie hier zu behandeln, weil sie das Verhältnis von Staat und Kirche schon in der Zeit der WRV mitbestimmt und nach 1945 eine wachsende, wenn auch in der Rechtslehre nicht einheitlich beurteilte Bedeutung erlangt haben.

Verträge zwischen Staat und Kirche sind uns zunächst vor allem aus dem katholischen Bereich bekannt, wo sie die Bezeichnung "Konkordat" führen.

Die Konkordate wurden mit den Ländern und nicht mit dem Bund geschlossen.

In den Grundzügen sind sie sich ähnlich:

Die Schwerpunkte sind zu sehen in

- der Neuordnung des Verhältnisses der Vertragspartner auf dem Gebiet des Kultur- und insbesondere des Schulwesens,
- der Abstimmung der kirchlichen und staatlichen Belange im Bereich des kirchlichen Organisations- und Ämterrechtes und

- der vertraglichen Verfestigung der verfassungsgesetzlichen Gewährleistungen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 - 139 und 141 WRV

Die Regelung dieser Punkte war nur möglich auf dem Hintergrund eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragspartnern, das besonders in den Präambeln der Verträge zum Ausdruck kommt. Demgemäß waren und sind in den Verträgen besonders folgende Punkte von Bedeutung:

1. Die gemeinsame Verantwortung von Kirche und Staat für die Gläubigen
2. Die Übereinstimmung darüber, dass Kirche und Staat je einen Öffentlichkeitsauftrag haben,
3. der Wunsch nach Festigung und Förderung des freundschaftlichen Verhältnisses von Kirche und Staat,
4. die freiheitliche Ordnung zwischen Staat und Kirche als Grundlage und
5. die Anerkennung der (über Selbstverwaltung und Autonomie hinausgreifenden, weil nicht aus der staatlichen Souveränität abgeleiteten, sondern originären) Eigenständigkeit der Kirchen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Kirchensteuer steht in der Diskussion

Es gibt viele Pro- und Contra-Argumente, die Kirchensteuer als kirchliche Finanzierungsmöglichkeit beizubehalten oder abzuschaffen.

Generell entzündet sich die Kritik an der Kirchensteuer zum größten Teil am Steuerbegriff.

Ich möchte deshalb in diesem Zusammenhang einige Gesichtspunkte und Argumentationen herausgreifen.

Ein Kritikpunkt an der Kirchensteuer ist, daß die **Kirchensteuer einseitig festgesetzt** wird.

- Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Kirchensteuer festgesetzt und erhoben werden, z. B. bei den evangelischen Kirchen in gewählten kirchlichen Gremien getroffen wird und darum der Vorwurf einseitiger Festsetzung kaum zutreffen dürfte.

Weitere Kritik entzündet sich beispielsweise am **Zwangscharakter der Kirchensteuer**.

- Jedoch hat auch bei einem Beitragssystem die Nichtentrichtung des Beitrages einen gewissen Zwangscharakter, da hieran innerkirchliche Folgen für die Kirchenmitgliedschaft geknüpft sind.

Weiter wird vorgebracht, daß die Kirchensteuer eine **Abgabe "ohne konkrete Gegenleistung im Einzelfall"** sei.

Den mit seinem Geld genau rechnenden Bürger stört es immer wieder, wenn er Geld geben soll, ohne genau zu wissen, wofür das Geld ausgegeben wird. Darum ist er gegen Steuern und auch gegen Kirchensteuern zunächst einmal voreingenommen.

Es wäre meines Erachtens ein gefährlicher Weg, dieser Kritik dadurch entgegenzutreten, daß man Kirchensteuern als Gegenleistungen für kirchliche Dienste in Seelsorge, Caritas und Diakonie ansieht. Die Kirche ist kein Handlungs-unternehmen. Deshalb darf man nicht sagen, daß die Kirchensteuern als Gegenleistung für das Handeln der Kirche gezahlt werden.

Der Kritik an der fehlenden Durchschaubarkeit der Gegenleistung könnte eher begegnet werden, indem man das Verständnis für den Auftrag der Kirche und das Mitwirken jedes einzelnen Kirchenmitglieds an diesem christlichen Auftrag betont.

Als weiterer Kritikpunkt an der Kirchensteuer wird genannt, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuer nicht jedes Gemeindemitglied trifft, sondern **nur den Teil der Konfessionsangehörigen, der mit staatlicher Steuer belastet ist, also nur diejenigen zahlen müssen, die einkommens- oder lohnsteuerpflichtig sind.**

Wenn man es als "innerkirchliche Ungerechtigkeit" bezeichnet, daß manche keine Kirchensteuer zahlen, sollte man bedenken, daß die nicht kirchensteuerpflichtigen Gemeindemitglieder (z. B. die Rentner) ein relativ geringes Einkommen haben.

Sobald Rentner ein steuerpflichtiges Einkommen haben, zahlen sie selbstverständlich Steuer und entsprechend Kirchensteuer. Somit kann man nicht von einer Freistellung der Rentner von der Kirchensteuer sprechen.

Das Kirchgeld ist das am ehesten geeignete Instrument, von jedem über ein eigenes Einkommen verfügenden Gemeindemitglied Kirchensteuer zu erhalten.

**Bleibt der Staat noch religiös neutral, wenn er die Kirchensteuer für die Kirchen erhebt, mit anderen Worten: Verstößt die Kirchensteuer gegen den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates?**

Der Verdacht, die Kirchensteuer verstoße gegen die Neutralität des Staates und gegen die Freiheit der Kirche im Staat, ist meines Erachtens unbegründet, denn:

Durch die verfassungsrechtlich zugesicherte Gewährleistung des Besteuerungsrechts erfolgt keine Identifizierung des Staates mit der Kirche, da die Kirchensteuerberechtigung jeder Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusteht.

Kirchensteuer ist in der historischen Entwicklung gesehen gerade Ausdruck einer zunehmenden Distanzierung des Staates von der Kirche. (Im konfessionellen Zeitalter war der Staat eine res publica christiana. Daraus resultierte die Fürsorge des Landesherrn für die Religion seiner Untertanen (cura religionis).



Nach dem Ende des Reichs erfolgte ein Umstrukturierungsprozeß, der sich auch auf die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben auswirkte. Der Staat war nicht mehr in der Lage, seine eigenen Verpflichtungen zu erfüllen und bot den Kirchen an, von ihren Konfessionsangehörigen im Rahmen eines staatlichen sanktionierten Systems Steuern zu erheben.

Parallel dazu sahen die Kirchen es nicht mehr überwiegend als Aufgabe des Staates an, für das Wohl der Kirche zu sorgen.

- Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche richtet sich an sachlichen Kriterien aus. Der Staat unterhält für die Steuererhebung einen funktionierenden Verwaltungsapparat, so daß ein paralleler Aufbau im Rahmen der Kirche nicht erforderlich ist. Zudem erhält der Staat von der Kirche ein Entgelt für die Bearbeitung der Kirchensteuer.

Verstößt die Kirchensteuer **gegen die Religionsfreiheit** gemäß Art. 4 Grundgesetz (GG)?

Da nur die Mitglieder besteuert werden, und der Staat in Art. 4 GG gewährleistet, daß keiner zu Beiträgen für eine Religionsgemeinschaft gezwungen werden kann, deren Mitglied er nicht ist, verstößt das Kirchensteuersystem meines Erachtens nicht gegen die Religionsfreiheit.

Der Staat ermöglicht einen Kirchenaustritt - zumindest was die Auswirkungen in den staatlichen Bereich angeht. So ist im Hinblick auf die Kirchensteuerpflicht ein Austritt aus der katholischen Kirche möglich, obwohl das katholische Kirchenrecht einen Kirchenaustritt nicht vorsieht.

Darf die Kirchensteuer an ein kirchliches Mitgliedschaftsrecht anknüpfen, das die **Kindertaufe** vorsieht und damit die Begründung der Mitgliedschaft nicht von einer selbst getroffenen Entscheidung des Mitglieds abhängig macht?

Zwar ist es in der Regel so, daß der Täufling noch ein Säugling oder Kleinkind ist und sich dadurch nicht ausdrücklich für seine Taufe entscheidet. Nach einer Entscheidung des BFH aus dem Jahre 1979 begründet die Taufe die Kirchensteuerpflicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß die Religionsmündigkeit mit zunehmenden Kindesalter wächst und bereits mit Vollendung des 14.

Lebensjahres vollständig gegeben ist, so daß ein Jugendlicher bereits mit 14 Jahren über seine Religionszugehörigkeit selbst entscheiden kann.

Wäre ein **anderes kirchliches Abgabensystem** nicht der Kirche gemäßer?

Sollte die Kirche auf ein Steuersystem verzichten, käme nur ein System ohne staatliche Zwangsbeitreibung in Betracht.

Der Verzicht auf das Kirchensteuersystem stellt letztlich die Volkskirche in ihrer heutigen Form in Frage, weil das Finanzaufkommen (nach Erfahrungen in anderen Ländern) geringer werden würde (da in der Regel nicht alle Beiträge gezahlt werden) und damit nicht mehr alle kirchlichen Aufgaben im bisherigen Umfang erfüllt werden könnten.

Der Hinweis auf ein Finanzierungssystem, das auf freiwilliger Basis funktioniert (z. B. USA), geht fehl, weil dort das System jahrhundertlang gewachsen ist, sich nicht allein auf den kirchlichen Bereich beschränkt und auch nicht problemlos ist.

Durch die Abhängigkeit der Gemeinde von reichen Gemeindegliedern entsteht wiederum eine gewisse Unfreiheit; Nur schwer könnte sich vielleicht ein Gemeindepfarrer gegen ein umweltverschmutzendes Unternehmen wenden, das über die Hälfte seines Gemeindeetats bestreitet.

Das Bestehen eines Kirchensteuersystems bedeutet keinen Verzicht auf freiwillige Gaben (z. B. Aktion Misereor).

Ein auf Freiwilligkeit basierendes Finanzierungssystem der Kirche würde damit in Konkurrenz zu anderen Spendenaktionen der Kirche treten.

Bei einer Abschaffung der Kirchensteuer wären von den erheblichen finanziellen Mindereinnahmen zuerst diejenigen kirchlichen Aktivitäten betroffen und getroffen, die die weiteste Popularität genießen (z. B. im caritativen Bereich).

Zudem kann man die Besoldung und Versorgung der im Dienste der Kirchen stehenden Menschen und ihrer Familien nicht einstellen. 2/3 der kirchlichen Einnahmen sind durch Personalausgaben bedingt. Und Seelsorge ist nun einmal personalintensiv.

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit der kirchlichen Amtsträger wird durch das Gehalt gesichert. Dies ist allerdings nur durch eine sichere Einnahmequelle aufgrund von Kirchensteuern möglich.

Auch der Staat hat ein Interesse, daß die Kirche caritative Aufgaben wahrnimmt, weil dies **für den Staat erhebliche Einsparungen finanzieller und organisatorischer Art** in diesem Bereich bedeutet. Zu erwähnen ist hier das Subsidiaritätsprinzip, das im sozialen Bereich bei den kirchlichen oder nichtkirchlichen Hilfsorganisationen angewandt wird.

Wenn er wollte, daß die Kirchen ohne Kirchensteuereinnahmen die caritativen Aufgaben im bisherigen Umfang fortführen, müßte er die Kirche subventionieren. Die Kirche kann aber aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht zum Subventionsempfänger degradiert werden.

### **Macht sich die Kirche sich bei ihrer Finanzierung durch Kirchensteuern vom Staat abhängig?**

Durch die Ausrichtung der Kirchensteuer an der staatlichen Steuer - zudem unter Zuhilfenahme der staatlichen Finanzdaten - erscheint die Kirche für viele auf derselben Ebene und im selben Licht wie der Staat. Die Abhängigkeit der Kirche vom Staat wird vermutet.

Da die Kirche im Falle einer Änderung des staatlichen Steuerrechts aufgrund ihrer Regelungskompetenzen jederzeit in der Lage ist den Hebesatz zu ändern oder die Steuerverwaltung selbst zu übernehmen, dürfte dieses Argument nicht stichhaltig sein.

### **Gerät die Kirche durch die Einziehung von Kirchensteuer in eine Abhängigkeit vom Staat, die sie zu Gegendiensten zwingt?**

Die Hilfe des Staates beim Einzug der Kirchensteuer ist im Zusammenhang mit der Verantwortung des Staates für ein funktionierendes Gemeinwesen zu sehen.

Als weiteres Beispiel für diese staatliche Verantwortung ist die staatliche Kulturverantwortung zu nennen. Im Bereich der Kultur darf der Staat diese Bereiche, wie beispielsweise die Schule, Hochschule, Kunstförderung, Theater, Rundfunk, Denkmalpflege und anderes nicht sich selbst überlassen.

Vielmehr hat der Staat dafür zu sorgen, daß diese Bereiche existieren. Dazu dient die staatliche Subventionierung. Der einzige, aber entscheidende Unterschied in der Wahrnehmung staatlicher Verantwortung zwischen den soeben erwähnten Kulturbereichen und dem Bereich des Staatskirchenrechtes besteht darin, daß der Staat bezüglich der Kirchensteuer keine Subventionen

erbringt, sondern lediglich seine Hilfe beim Einzug der Mittel von Kirchengliedern leistet. Daraus eine Abhängigkeit der Kirche vom Staat abzuleiten ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt.

### **Führt das Kirchensteuersystem und der bequeme Eingang der Gelder vielleicht zu einem sorglosen Umgang mit dem Geld?**

Diese Gefahr besteht zwar grundsätzlich - sie gilt auch für alle öffentlichen Institutionen. Trotzdem sollte man dieser Vermutung mit der Offenlegung der Verwendung der kirchlichen Einnahmen offensiv begegnen. es ist leicht zu beweisen, dass ein sorgloser und unvernünftiger Umgang mit dem Geld verhindert wird.

Auch bei der Verwaltung in den Kirchensteuerämtern ist Rationalisierung und Kosteneinsparung kein Fremdwort. Der Einsatz moderner EDV im Zusammenhang mit einem bistumsübergreifenden Rechenzentrum beweist, daß rationelles und ausgabenminimierendes Handeln auch bei der Kirchenverwaltung selbst Maxime ist.

### **Verstößt das Lohnabzugsverfahren bei der Kirchensteuer gegen die Religionsfreiheit des Arbeitgebers?**

Der Arbeitgeber ist hier nicht als Hilfsorgan einer Kirche tätig, er ist kein Inkasso-Büro der Kirche, sondern wie bei der Lohnsteuer auch Hilfsorgan der staatlichen Finanzverwaltung.

Eine vergleichbare Mitwirkung ist auch im Bereich der Sozialversicherung oder bei der Durchführung von Vermögensbildung gesetzlich geboten:

Eine Identifizierung mit der religiösen Auffassung des Arbeitnehmers ist bei der Abführung der Kirchensteuer nicht erforderlich.

### **Verstößt das Kirchensteuer-System gegen den Datenschutz?**

Die Kirche erfährt aufgrund staatlicher Vorschriften lediglich die Daten des Steuerpflichtigen, die für die Steuererhebung erforderlich sind. Sie erfährt z. B. nicht, aus welcher beruflichen Tätigkeit der Steuerpflichtige sein Einkommen bezieht.

Beim Einbehalt der Kirchenlohnsteuer durch den Arbeitgeber wird die Gesamtsumme ohne Nennung des Namens des einzelnen Steuerpflichtigen abgeführt.

Zudem ist die Kirche durch die staatliche Gesetzgebung auch an die Einhaltung des Steuergeheimnisses gebunden. Die diesbezüglichen Vorschriften in der Abgabenordnung sind zum Teil noch strenger als die Datenschutz-Vorschriften.

### **Entspricht das bundesdeutsche Kirchensteuersystem dem Prinzip der Steuergerechtigkeit?**

Durch das System der progressiven Staffelung erfüllt auch das Kirchensteuersystem den allgemein anerkannten Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichheit.

Das gestaffelte progressive Maßstabssystem nimmt Rücksicht auf die unterschiedliche Einkommenssituation des Kirchenmitglieds. Zur Kirchensteuer werden alle herangezogen, und zwar entsprechend des jeweiligen individuellen Leistungsvermögens.

### **Welche Gründe sprechen für die Bearbeitung der Kircheneinkommen- und der Kirchengrundsteuer in Kirchensteuerämtern?**

Der entscheidende Grund für die Beibehaltung der Kirchensteuerämter in Bayern nach dem Zweiten Weltkrieg war die Möglichkeit, über die und mit Hilfe der Kirchensteuerämter in direkten Kontakt zu steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern zu treten. Die Bearbeitung der Kirchensteuer erfolgt nicht so anonym wie bei der Bearbeitung ausschließlich durch staatliche Finanzämter.

Es macht einen Unterschied, ob die Kirche gerade bei schwindender Volkskirchlichkeit persönlich mit dem steuerpflichtigen Kirchenmitglied in Kontakt tritt und die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern vornimmt oder die unpersönlichere Hilfe der staatlichen Finanzverwaltung bei der Festsetzung und Erhebung in Anspruch nimmt.

Bei Kirchenmitgliedern, die ein distanzierteres Verhältnis zu ihrem Gemeindepfarrer haben, könnte sich der Kontakt zum Kirchensteueramt als Kontakt zur Kirche erweisen. Die Mitarbeiter in den Kirchensteuerämtern müssen tagtäglich Fragen von Steuerpflichtigen rechtlicher, theologischer oder kirchenpolitischer Natur beantworten.

Bei manchen Gesprächen kann man sogar von einer erweiterten Seelsorge sprechen. Auch ermöglicht es der schriftliche oder der Gesprächskontakt zu Kirchensteuerämtern vielfach, mit Austrittswilligen nochmals ein Gespräch zu führen, die Beweggründe für einen beabsichtigten Austrittswunsch zu erfahren und erreichen, dass der Austrittswillige seinen Entschluss überdenkt.

Es ist auch psychologisch günstiger, wenn der Steuerpflichtige Erstattungen zu viel errichteter Steuern vom Kirchensteueramt und nicht vom staatlichen Finanzamt erhält.

Auch ist ein differenzierteres Eingehen auf die vom Steuerpflichtigen vorgetragenen Zahlungswünsche möglich. Die Kirchensteuerämter mahnen einmal mehr als das staatliche Finanzamt.

Weiter ist die Handhabung der Stundungsbewilligung großzügiger als beim staatlichen Finanzamt, das mit der Anmahnung der staatlichen Steuerschulden zugleich die Kirchensteuerschulden anmahnt und zudem Stundungsverfügungen weitaus restriktiver handhabt.

Falls es zu Rechtsstreitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten kommt, tritt die Kirche und nicht das staatliche Finanzamt als Beklagter auf. Die Kirche nimmt also selbst ihre Interessenposition war und nicht dadurch, daß sie zu dem Verfahren beigeladen wird, während das staatliche Finanzamt Beklagter ist.

#### **Als Fazit bleibt festzuhalten:**

Wegen der sich schließlich auch finanziell auswirkenden Verpflichtungen, die die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrages hat, ist es erforderlich, daß sie von ihren Konfessionsangehörigen eine feste Abgabe fordern, ganz einfach, um unabhängig zu sein.

Diese Abgabenlast ist nach dem Grundsatz der Gleichheit und nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit zu verteilen. Je nach seinem finanziellen Leistungsvermögen sollte jedes Kirchenmitglied, daß über Einkommen verfügt, zu einer kirchlichen Abgabe herangezogen werden.

Die Forderung ist gerechtfertigt, dass die Konfessionsangehörigen auch Kenntnis davon erhalten und somit **wissen, wofür die Kirchensteuer ausgegeben wird**, beispielsweise, was Seelsorge und Caritas kosten, welcher Betrag für Kirchenbauten ausgegeben wird und so weiter... - auch wenn die Steuerbelastung des Einzelnen vergleichsweise gering ist.

Die Notwendigkeit der Kirchensteuer und ihres Einzugs sollte unter dem Blickwinkel gesehen werden, dass es gerade die Finanzierung kirchlicher Aufgaben durch die Kirchensteuer überhaupt erst ermöglicht, die **vielfältigen kirchlichen Aufgaben** auch in finanzieller Hinsicht angemessen zu erfüllen.

Es besteht beim bundesdeutschen Kirchensteuersystem meines Erachtens eine angemessene Balance "zwischen den legitimen und unausweichlichen Bedürfnissen des kirchlichen Apparats und der Sicherstellung des materiellen Substrats für das Handeln der Kirche, für ihren Dienst an der Welt der Verkündigung, Caritas und Diakonie".

### **Für welche Maßnahmen wird die Kirchensteuer verwendet?**

Im Jahre 1990 standen bei der Evang. Landeskirche in Bayern genau 11.174 Kirchaustritten lediglich 3.482 Kircheneintritte gegenüber. Vielleicht um so mehr Anlass, mit den Kirchensteuerzahlern über den Sinn und Zweck der Erhebung der Kirchensteuer zu diskutieren und Rechenschaft über die Finanzausgaben zu geben.

Über 13 Milliarden Mark nahmen die Kirchen in den alten Bundesländern 1990 ein. Das Bistum Würzburg war hieran mit knapp 184 Millionen beteiligt.

Etwa 50 % der Haushalte gehen unmittelbar in die Seelsorge. Ca. 20 % werden für soziale Zwecke aufgewandt, und weitere ca. 20 % dienen Investitionen wie dem Bau und der Renovierung von Kindergärten, Altenwohnheimen, Kirchen und Pfarrheimen.

Für die Diözesanverwaltung und alle zentralen Einrichtungen wie z. B. das Priesterseminar werden weniger als 9 % der Einnahmen ausgegeben.

Wegen der politischen Veränderungen in Ostdeutschland werden zusätzliche Mittel für die Kirche in den neuen Bundesländern bereitgestellt.

### **Kann man die Leistungen der Kirchen ökonomisch bewerten?**

Eine ökonomische, volkswirtschaftliche Bewertung der Kirchensteuern könnte unter dem Aspekt vorgenommen werden, welche **Alternative** sich aufzeigt. Könnte der Staat die Aufgaben, die Kirchen erfüllen, **besser oder kostengünstiger** ausführen?

1.

Bei einer Beurteilung der Qualität der Arbeitsleistung und bei der Quantifizierung von Personalkosten spielt die **Motivation der Arbeitskräfte** eine entscheidende Rolle. Nicht zuletzt beschäftigen sich die moderne Betriebswirtschaftslehre und die Managementwissenschaften mit der Triebfeder "Motivation" als Handlungsparameter zu Qualitätssicherung, Effizienz,

Kundenorientierung und Identifikation des Mitarbeiters mit seinem Unternehmen.

In den **seelsorgerischen und sozialen Diensten** leisten die kirchlichen Institutionen unermesslich gute Dienste. Die Entlohnung der Mitarbeiter spielt dabei eine nicht so entscheidende Rolle wie in Wirtschaft und Verwaltung. Die Motivation der Mitarbeiter richtet sich im allgemeinen nicht nur nach dem Einkommen, sondern nach den **Handlungsmaximen, die kirchliche Mitarbeiter aus dem Glauben heraus schöpfen.**

2.

Die Kirchen sind mit ihren qualitativen und sozialen Organisationen **nach dem Staat größter Arbeitgeber** in der Bundesrepublik. In 46.000 Einrichtungen von Diakonie und Caritas sind gut 600.000 hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt. Daneben unterstützen **ungezählte ehrenamtliche Helfer** diese wichtige Arbeit. Würde der Staat diese Aufgaben erfüllen, stünde dieses gewaltige, hochmotivierte Potential an freiwilligen Helfern mit Sicherheit nicht in gleichem Umfang zur Verfügung.

Würde ohne diese kirchlichen Aktivitäten das Sozialsystem unseres Landes zusammenbrechen?

3.

Mit ihrem Einsatz, der zum größten Teil aus der Kirchensteuer finanziert wird, sind die Kirchen in der Lage, anderen zu helfen, Not zu lindern und den Menschen mit Rat und Tat beizustehen. Sie leisten damit einen **wichtigen Beitrag für den sozialen Frieden** in unserem Lande.

Aus der Sicht eines Investors ist dies auch ein maßgeblicher Entscheidungsparameter bei der betrieblichen Standortwahl.

4.

Mit ihrem **sozialen Dienst** erfüllen die Kirchen auch eine **wichtige Aufgabe in unserer Demokratie**. Unser abendländisches, christlich geprägtes Menschenbild betont die Menschenrechte.

Ein Staat wird in diesem Zusammenhang aber daran gemessen werden, wie er mit seinen Minderheiten, seinen Armen und sozial Schwachen umgeht.

**Was bedeutet die Diskussion um die Kirchensteuer für die Kirchen?**

Doch die aktuelle Diskussion um die Kirchensteuer hat auch - wie alle Dinge - ihre positive Seite, die wir als Chance begreifen müssen: Sie gibt der Kirche einen



hervorragenden Anlass, über ihren sozialen und religiösen Dienst in unserer Gesellschaft Rechenschaft zu legen.

Die Kirchensteuer hat ja schliesslich keinen Selbstzweck, sondern sie dient der Finanzierung von wichtigen Gemeinschaftsaufgaben, von denen schließlich und letztendlich nicht nur die Kirchenmitglieder, sondern unser gesamtes Gemeinwesen profitieren.

Blicken wir vielleicht in diesem Zusammenhang - auch wenn es auf den ersten Blick etwas weit hergeholt scheint - auf unsere Mitbürger in den neuen Bundesländern:

In "DDR-Zeiten" versuchte der Staat alles für den Menschen zu sein: Vater, Arbeitgeber, Religion, sozialer und psychischer Betreuer.

Die staatstragenden Parteien, die SED und die Blockparteien, gaben den Menschen das Gefühl der Geborgenheit, des Zu-Hause-Seins.

Die angeblich "sozialistische" Ideologie gab vielen Menschen Antwort auf Lebensfragen; eine Tatsache, die von vielen West-Bürgern verkannt wird.

Dadurch, dass der Staat mit der "Philosophie des real existierenden Sozialismus der Arbeiter- und Bauernklasse" den Menschen Sinn und Lebenserfüllung vorgaukelte, gab er ihnen innere Zufriedenheit, Geborgenheit und - im Rahmen des Möglichen: Glück.

Ein Glück, das allerdings durch die Beschränkung der Reisefreiheit und durch mangelnde Valuta getrübt wurde.

Uns steht es nicht zu, über diese Tatsachen ein selbstherrliches und selbstgerechtes Urteil fällen.

Gehen wir zurück zur Diskussion um die Kirchensteuer:

Die Kirchen kümmern sich in ihrer Seelsorge um das Seelenwohl der Menschen. Durch die christliche Heilslehre erhält der Mensch Antwort auf die Frage nach dem Sein, der Schöpfung, dem Sinn und Zweck des Lebens auf dieser Welt.

Materialistisch gesprochen müsste ein Heer von Psychologen, Seelenberatern, Sozialarbeitern, Erziehern und Pädagogen diese Aufgabe erfüllen. - Aufgaben, die die Kirche für unseren Staat mit der Motivation der Nächstenliebe erfüllt. Dabei könnte der Nutzen, den unsere Gesellschaft aus der Existenz und der Tätigkeit der christlichen Kirchen zieht, durchaus auch ökonomisch, materiell quantifizierbar dargestellt werden. Es ist der "Betrag", den die Kirchen für die Seelsorge ausgeben.

Über 20 Milliarden Mark, so der frühere Finanzchef des Deutschen Caritasverbandes, Franz Spiegelhalter, sparen die Kirchen dem Staat allein im Sozialbereich.

Nur: Macht die Kirche ihre guten Dienste auch genügend bekannt? Müssen die Kirchensteuerämter als Prügelknaben für versäumte Öffentlichkeitsarbeit der Kirchen herhalten?

Deshalb der Vorschlag:

Keine Rückzugsegefechte!

Heraus aus der Defensive!

Noch effizientere Darstellung der wertvollen Arbeit der Kirchen und Nutzung der bewährten Mittel der modernen Public Relations, damit allen Gemeindemitgliedern und Kirchensteuerzahlern bewusst wird, dass die Kirchensteuergelder gut und effizient angelegt sind.

Die **caritativen und diakonischen Dienste**, die die Kirchen für die Mitmenschen ohne Ansehen der Religionszugehörigkeit erfüllen, verstehen unseren Bürger leichter. Für diese "Dienste" sind sie eher bereit, Geld aufzuwenden, da die "Gegenleistung" eine quantifizierbare "Dienstleistung" ist.

Die **seelsorgerischen Dienste** jedoch, deren Nutzen aus neutraler Sicht ich eben beschrieben habe, müssen den Bürger noch besser verständlich gemacht werden. Hier haben sich die Kirchen und vor allem auch die Kirchensteuerämter der modernen Mittel der Public Relations zu bedienen. Frei nach dem Motto:

***"In Kirchen in leeren  
ist's schlecht bekehren".***

Was bedeutet dies im konkreten Fall:

Ein Beispiele:

Ein Kirchensteueramt fordert mit vielleicht -subjektiv betrachtet- schroffem, obrigkeitsgeprägtem Beamtenstil die Zahlung der Kirchensteuer auf die Einkommensteuer ein. Der Betroffene Steuerzahler ist, weil er zahlen muss, nicht gerade auf Sympathie eingestimmt... *"Was hat die Botschaft der Nächstenliebe mit diesem allzu materialistischen Ton zu tun... Kirchensteuer ist ja nur bei uns eine Zwangsabgabe,... ich kann mir ja bald meinen eigenen Pfarrer leisten.... da werde ich mich ganz einfach absetzen...."*

Auch wenn die Forderung verständlich ist, so könnte die Reaktion schlicht und einfach der Kirchenaustritt sein, um sich künftigen "Ärger mit dem

Kirchensteueramt" zu ersparen. Für dieses Geld könne man ja vielleicht seinen Urlaub finanzieren...

Ich weiß, dass die Mitarbeiter im Kirchensteueramt viel Zeit und Fingerspitzengefühl dafür verwenden, mit den Menschen, die wegen des Sinns und Zwecks der Kirchensteuer im Zweifel sind, zu sprechen. Dies ist letztendlich der einzig richtige Weg. Information und Kommunikation sind die Geheimnisse einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit.

Dabei könnte sich die Kirche durchaus auch der Kunst der Dialektik, wie sie uns Sokrates und Augustinus gelehrt haben, bedienen. Warum sollte die Kirche von sich aus nicht Fragen zur Kirchensteuer einbringen?

Die Kirche hat alle positiven Argumente für eine Beibehaltung der Kirchensteuer in der Hand; denn schließlich ist der Nutzen, die gesamte Gesellschaft, nicht nur die Angehörigen der Religionsgemeinschaften, erhalten, wesentlich größer als die Einnahmen aus Kirchensteuern, die letztendlich im demokratischen Sinne auch eine freiwillige Abgabe sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte zum Schluss kommen. Die Diskussion um die Kirchensteuer wird über Generationen anhalten. Und ich wünsche der Kirche, dass sie die Diskussion als Chance versteht, sogar noch weitere Gläubige für die Kirche zu gewinnen.

Schließlich braucht unser Staatssystem, das von der Gemeinschaft zwischen Kirche und Staat geprägt ist, keinen Vergleich mit anderen Systemen, vor allem in den klassischen Trennungsländern, zu scheuen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Staat, der wie nur wenige Länder auf der Welt von der christlichen Lehre, von der Achtung der Menschenrechte, von Freiheit und letztendlich auch von Wohlstand geprägt ist.

Diskussionen und das Infragestellen von vorgegebenen Positionen sind durchaus etwas Positives. Wir haben gelernt, miteinander zu reden und nicht übereinander. Und dafür sollten wir alle dankbar sein.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Geduld und für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Benno Bulitta

### **Quellenverzeichnis**

*Steuerkommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands*

*Kirchenstatistisches Amt der Evangelischen Kirche in Deutschland*

*Informationsschriften des Erzbistums Bamberg*

*Informationsschriften der Evangelischen Landeskirche in Bayern*

*Statistisches Bundesamt*

*Prof. Dr. Trutz Rendtorff, München: "Wie christlich wird Europa sein?"*

*Dr. theol. Hartmut Löwe: "Abschied von der Kirche?"*

*Wolfgang Böhme: "Was die Kirche sei"*

*EKD: "Grundzüge des Verhältnisses von Staat und Kirche"*

*Rainer Rausch: "Informationen über das Kirchensteuerrecht"*

*Presseveröffentlichungen der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA)*